

**Anhang 3**

(Stand 01.06.2013)

**Entschädigungen für Kommissionsmitglieder  
und für Angestellte im Nebenamt gemäss § 5  
der Verordnung zum Personalgesetz sowie  
Stundenlöhne gemäss § 3 der Besoldungsordnung**

Die Entschädigungen für Kommissionsmitglieder und für Angestellte im Nebenamt gemäss § 5 der Verordnung zum Personalgesetz werden wie folgt festgelegt:

**1. Generelle Regelung**

Präsident oder Präsidentin	Fr. 63.–/Std.
Kommissionen mit Entscheidungskompetenz	Fr. 53.–/Std.
Kommissionen mit beratender Tätigkeit	Fr. 42.–/Std.
Aufsichtskommissionen, Prüfungskommissionen	Fr. 42.–/Std.

Die Höhe des Stundenansatzes richtet sich nach der Art der Kommissionstätigkeit, welche durch die Wahlbehörde bei der Kommissionsbestellung festzulegen ist. Es können pauschale Entschädigungen festgelegt werden.

**2. Besondere Regelungen***Finanzdepartement*

- Präsident oder Präsidentin der Steuerkommission für die Veranlagung der juristischen Personen, der Kollektiv- und Kommanditgesellschaftler/-gesellschaftlerinnen und der Selbständigerwerbenden (ohne Landwirtschaft) Fr. 84.–/Std.
- Mitglieder der Steuerkommission für die Veranlagung der juristischen Personen, der Kollektiv- und Kommanditgesellschaftler/-gesellschaftlerinnen und der Selbständigerwerbenden (ohne Landwirtschaft) Fr. 63.–/Std.
- Präsident oder Präsidentin der Schlichtungsstelle gemäss Personalgesetz Fr. 84.–/Std.
- Mitglieder der Schlichtungsstelle gemäss Personalgesetz Fr. 63.–/Std.

*Justiz- und Sicherheitsdepartement*

- Präsident oder Präsidentin des Einigungsamtes Fr. 84.–/Std.
- Vizepräsident oder Vizepräsidentin und Mitglieder  
des Einigungsamtes Fr. 63.–/Std.
- Arzt oder Ärztin für die Haft- und Untersuchungsanstalt  
Grosshof gemäss gelten-  
dem Kranken-  
kassentarif
- Arzt oder Ärztin für die Strafanstalt Wauwilermoos gemäss gelten-  
dem Kranken-  
kassentarif

*Gesundheits- und Sozialdepartement*

- Amtsarzt oder -ärztin sowie deren Stellvertretung für die  
Erstellung des Jahresberichts und die Teilnahme an Sitzungen Fr. 94.–/Std.
- Schatzungsexperte oder -expertin in der Tierseuchen-  
bekämpfung Fr. 53.–/Std.
- Präsident oder Präsidentin der Schlichtungsstelle  
nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen Fr. 84.–/Std.
- Mitglieder der Schlichtungsstelle nach dem Gesetz  
über soziale Einrichtungen Fr. 63.–/Std.
- ...
- Bieneninspektor oder -inspektorin für amtliche Tätigkeiten  
inklusive Sitzungen mit Ausnahme des Ausstellens von  
Verkehrsscheinen Fr. 53.–/Std.
- Hilfskräfte des Bieneninspektors oder der Bieneninspektorin  
für Tätigkeiten nach der Kantonalen Tierseuchenverordnung Fr. 42.–/Std.
- Fürsorgearzt oder -ärztin der Sozialberatungszentren gemäss gelten-  
dem Kranken-  
kassentarif Fr. 100.–/Std.
- Präsident oder Präsidentin der Beschwerdestelle  
zur Spitalaufnahme Fr. 80.–/Std.
- Mitglieder der Beschwerdestelle zur Spitalaufnahme

- Mitglieder der Kinderschutzgruppe, die nebst dieser nicht vollamtlich und auch nicht in regelmässiger Teilzeitarbeit beim Staat beschäftigt sind (für besondere Arbeiten ausserhalb der Sitzungen) Fr. 74.–/Std.

*Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement*

- Präsident oder Präsidentin der Kostenverteilerkommission für Landzusammenlegungen Fr. 63.–/Std.
- Sekretär oder Sekretärin der Kostenverteilerkommission für Landzusammenlegungen Fr. 58.–/Std.
- Sekretär oder Sekretärin der Schätzungskommission für die Zusammenlegung von Land und Wald Fr. 58.–/Std.

*Gerichte*

- Ersatzrichterinnen und -richter des Kantonsgerichtes Fr. 105.–/Std.
- Fachrichterinnen und -richter des Kantonsgerichtes Fr. 105.–/Std.
- Mitglieder und Ersatzmitglieder der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte Fr. 105.–/Std.
- Mitglieder und Ersatzmitglieder der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen Fr. 105.–/Std.
- Präsident oder Präsidentin der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht Fr. 84.–/Std.
- nichtparitätische Mitglieder der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht Fr. 74.–/Std.
- paritätische Mitglieder der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht Fr. 63.–/Std.
- paritätische Mitglieder der Schlichtungsbehörde Arbeit Fr. 63.–/Std.
- paritätische Mitglieder der Schlichtungsbehörde Gleichstellung Fr. 63.–/Std.
- Mitglieder der kantonalen Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz Fr. 105.–/Std.
- Sekretär oder Sekretärin der kantonalen Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz Fr. 68.–/Std.

### **3. Generelle Anpassung**

Die Stundenansätze entsprechen dem Stand im Jahr 2011. Sie erhöhen sich im Rahmen der gewährten generellen Lohnanpassungen.